

Inhalt:

- ◆ Erneuerung der bestehenden Balkone sowie Anbringung eines Vollwärmeschutzes am bestehenden Mehrfamilienhaus in Geretsried, Berliner Weg 21-23
- ◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz für das Haushaltsjahr 2012
- ◆ Sitzung des Umweltausschusses am 07.03.2012
- ◆ Sitzung (nichtöffentlich) des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.03.2012
- ◆ Anmeldetermine für das Staatliche Berufl. Schulzentrum Miesbach Schuljahr 2012/13
- ◆ Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 13.03.2012
- ◆ Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet Schlehdorf in der Gemeinde Schlehdorf (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schlehdorf vom 14.02.2012

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Erneuerung der bestehenden Balkone sowie Anbringung eines Vollwärmeschutzes am bestehenden Mehrfamilienhaus

Bauherr:

Baugenossenschaft Geretsried eG, vertr.d. Herr Geschäftsführer Wolfgang Selig

Bauort:

Berliner Weg 21-23, 82538 Geretsried
Gemarkung Geretsried, Flurnr. 108/10

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 16.02.2012, Az. BA 2012/0043, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstü-

cken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.089, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die **Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfach 200543, 80005 München oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form** (z. B. durch E-Mail) ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Hagen, RRin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 21 ff der Verbandssatzung und er §§ 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Bad Tölz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 95.400,- €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.500,- € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 95.400,- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◆ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◆ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Der Betrag wird nach Abwasseranteil der Mitgliedsgemeinden am Hauptsammler unter Berücksichtigung der Mitbenutzung durch den Landkreis für Deponieabwässer auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 3.500,- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Zweckverband Abwasserbeseitigung
Großraum Bad Tölz
Gaißbach, den 23.02.2012

Trischberger
Verbandsvorsitzender

12. Sitzung des Umweltausschusses

am Mittwoch den **07.03.2012** um
14:00 Uhr,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Energie- und Klimaschutzkonzept für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- 2 Energiekompetenzzentrum Oberland - EKO e.V.
- 3 Antrag von Bündnis 90/ Die Grünen vom 18.10.2011 Nr. 10/2011 Seenschiffahrt - MVV

- 4 ÖPNV;
Entwicklung der Anruflinientaxis 2006-2011
- 5 ÖPNV;
Vergleich ÖPNV-Aufwendungen mit Nachbarlandkreisen
- 6 ÖPNV;
Taktverdichtung der Buslinien zwischen Geretsried und dem S-Bahn-Anschluss Wolfratshausen
- 7 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

35. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen

Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am Dienstag, 27. März 2012, 14.00 Uhr im Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Anmeldetermine für das Staatl. Berufl. Schulzentrum Miesbach Schuljahr 2012/13

Die Anmeldetermine für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und Kinderpflege, der Berufsoberschule Ausbildungsrichtung Sozialwesen, der Fachakademie für Hauswirtschaft, der Vorklasse oder Vorkurs der Berufsoberschule - Ausbildungsrichtung Sozialwesen sind unter der Rubrik „Amtsblatt“ (Nr. 3 vom 01.02.2012) auf den Internetseiten des Landratsamtes Miesbach unter www.landkreis-miesbach.de abrufbar.

14. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie

am Dienstag den **13.03.2012** um
14:00 Uhr,

Ort: großer Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Familienkompass;
Anpassung der Vereinbarungen mit der Lernenden Region Tölzer Land zum Familienkompass
- 2 Anpassungen der Richtlinien des Landkreises für die Vollzeit- und Bereitschaftspflege nach dem SGB VIII;
Neue Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages
- 3 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Niedermaier
Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet Schlehdorf in der Gemeinde Schlehdorf (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schlehdorf vom 14.02.2012

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl Teil 1 Nr. 51) i.V.m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. am 05. März 2010 (GVBl. S. 130) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Schlehdorf wird in der Gemeinde Schlehdorf (Wassergewinnungsgebiet Raut) das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
- | | | |
|---|---------------------|------------|
| 2 | Fassungsbereichen | (Zonen I) |
| 1 | engeren Schutzzone | (Zone II) |
| 1 | weiteren Schutzzone | (Zone III) |
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegenden Lageplan M = 1 : 2.500 eingetragen. Die genauen Grenzen der Schutzzonen verlaufen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet - auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung kenntlich gemacht, die Grenze der weiteren Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen (Beschilderung).

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind:

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II

1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)

1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten für Tiefen über 3 m	v e r b o t e n , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	v e r b o t e n

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
 Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

1.3 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.4 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n

2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)

2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.2 Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	v e r b o t e n
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	v e r b o t e n
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern. (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	v e r b o t e n	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	

3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit und Standortsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	v e r b o t e n
3.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	v e r b o t e n
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	v e r b o t e n
3.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser	v e r b o t e n	

Impressum:

<p>3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)</p>	<p>verboten, bei Einleitung in das Grundwasser</p>	<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>
<p>3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird.</p>	<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>

4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen

<p>4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern</p>	<p>nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</p>	
<p>4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>		<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>
<p>4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden</p>		<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>
<p>4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern</p>	<p style="text-align: center;">anzeigepflichtig</p>	<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>
<p>4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art</p>	<p>nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</p>	<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>
<p>4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>		<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>
<p>4.7 Großveranstaltungen durchzuführen</p>	<p>nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen, verboten für Geländemotorsport</p>	<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>
<p>4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern</p>		<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>
<p>4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern</p>		<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>
<p>4.10 Militärische Übungen durchzuführen</p>	<p>nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig</p>	
<p>4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern</p>		<p style="text-align: center;">v e r b o t e n</p>

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	v e r b o t e n	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

5. bei baulichen Anlagen

5.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder wenn dieses in eine dicht Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle nicht tiefer als 5 m unter Gelände liegt	v e r b o t e n
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	v e r b o t e n	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 4 a oder - wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4 b eingehalten werden	v e r b o t e n
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	v e r b o t e n
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	v e r b o t e n

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen

6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	v e r b o t e n
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere unter Beachtung der Düngemittelverordnung. Verboten - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland	

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdüngern oder Mineraliendüngern auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineral-dünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	v e r b o t e n
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Silliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	v e r b o t e n
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferch-terhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	v e r b o t e n
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	v e r b o t e n
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	v e r b o t e n
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	v e r b o t e n
6.13 Kahlschlag größer als	4.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkom-mende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7) nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	2.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maß-nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7) nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n	
6.15 Rodung	v e r b o t e n	

- (2) Im Fassungs-bereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann von den Verboten und den Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 kann nach § 52 Abs. 4 und § 96 WHG eine Entschädigung zu leisten sein.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG und §§ 96-98 WHG sowie Art. 56, 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 und § 99 WHG sowie Art. 32 und 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz  Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats  Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserschutzgebietsverordnung vom 25.11.1987 außer Kraft.

Bad Tölz, den 14.02.2012
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier
Landrat

Anlage 1

Lageplan M = 1 : 2.500

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr.2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe).

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. in Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

4. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 4 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

Ziffer 4 b

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt und der Verwaltungsgemeinschaft Kochel am See / Gemeinde Schlehdorf 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nrn. 6.13 und 6.15)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

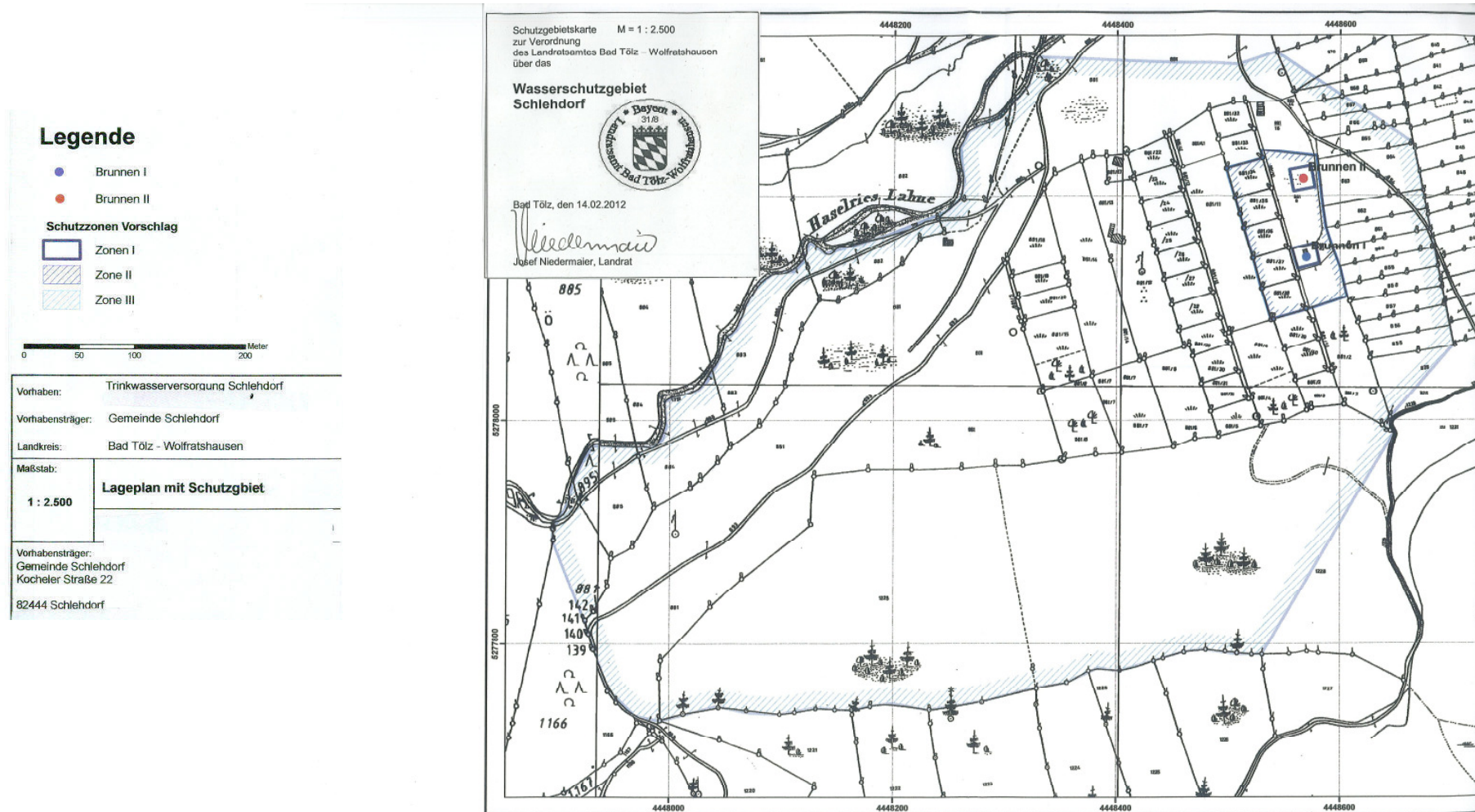
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen